



Amtsblatt für die Gemeinde Bispingen

Elektronisches Verkündungsblatt

2. Jahrgang

Bispingen, den 16. Dezember 2022

Nr. 10/2022

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Gemeinde Bispingen über die Festsetzung von öffentlichen Abgaben und Steuern.....	46
Bekanntmachung Genehmigung der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bispingen „Feuerwehrgerätehaus Hörpel/Volkwardingen“ in Hörpel mit zwei Teiländerungsbereichen.....	47

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen
Telefon: (05194) 398-0
E-Mail: rathaus@bispingen.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Dr. Jens Bülthuis
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Website: <https://gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen>
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter <https://gemeinde.bispingen.de/aktuelles/abonnieren-sie-unseren-newsletter>
Ausdrucke: Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können dort Kopien gefertigt werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Bispingen über die Festsetzung von öffentlichen Abgaben und Steuern

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes sowie nach § 14 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils derzeit gültigen Fassung können Abgaben durch öffentliche Bekanntmachungen festgesetzt werden. Diese Regelung gilt bei Abgaben, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber dem letzten Bescheid nicht geändert haben.

Für folgende Abgaben werden hiermit die für das Jahr 2023 zu entrichtenden Beträge entsprechend dem Betrag für das gesamte Vorjahr festgesetzt:

Grundsteuer A, Grundsteuer B und Hundesteuer

Werden die Hebesätze der Grundsteuern bzw. die Tarife der Hundesteuer geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, erhalten Sie entsprechende Änderungsbescheide.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabenfestsetzung treten für die Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Festsetzungen kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Bispingen - Der Bürgermeister -, Borsteler Straße 4/6, 29646 Bispingen, zu richten.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs finden Sie auf der Internetseite <http://www.justizportal.niedersachsen.de> (Service).

Die Klageerhebung hat keine zahlungsaufschiebende Wirkung.

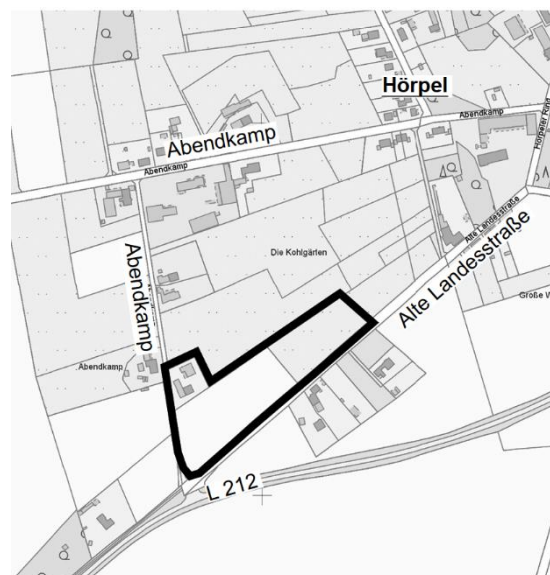
Bispingen, 09.12.2022
Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
gez. Dr. Jens Bülthuis

Bekanntmachung

Genehmigung der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bispingen „Feuerwehrgerätehaus Hörpel/Volkwardingen“ in Hörpel mit zwei Teiländerungsbereichen

Der Landkreis Heidekreis hat mit Verfügung vom 06.12.2022, Az.: 61.21.002.073, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 29.09.2022 vom Rat der Gemeinde Bispingen beschlossene 129. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bispingen „Feuerwehrgerätehaus Hörpel/Volkwardingen“ in Hörpel mit zwei Teiländerungsbereichen genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Hörpel/Volkwardingen“ in Hörpel mit zwei Teiländerungsbereichen ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan (Grundlage: Topographische Karte, Maßstab 1 : 5.000, verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Sulingen-Verden – Katasteramt Soltau).



Geltungsbereich der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Hörpel/Volkwardingen“ in Hörpel mit zwei Teiländerungsbereichen

Die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Hörpel/Volkwardingen“ in Hörpel mit zwei Teiländerungsbereichen einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB werden im Rathaus der Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4/6, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 15, 29646 Bispingen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird zu diesem Bauleitplan Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB tritt die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Hörpel/Volkwardingen“ in Hörpel mit zwei Teiländerungsbereichen mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bispingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene 129. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung unter der Internetadresse www.gemeinde.bispingen.de unter der Rubrik Bauleitplanung – Veröffentlichungen gemäß §§ 6 und 10 BauGB eingestellt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse www.gemeinde.bispingen.de unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Bispingen, 13.12.2022
Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
gez. Dr. Jens Bülthuis